Osterrönfeld, 29.09.2025 Az.: 022.3113 - TTh/SBr

Id.-Nr.: 297292

Vorlagen-Nr.: FA2-2/2025

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Finanzausschuss Bovenau	24.11.2025	öffentlich	6.
Gemeindevertretung Bovenau	09.12.2025	öffentlich	21.

# Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 und der mittelfristigen Finanzplanung 2027-2029

#### 1. Darstellung des Sachverhaltes:

Gemäß § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hat die Gemeinde Bovenau für jedes Haushaltsjahr (Kalenderjahr) eine Haushaltssatzung zu erlassen; diese ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde.

Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben. Im Detail wird auf den beigefügten Haushaltsplan 2025 verwiesen. Des Weiteren ist im Haushaltsentwurf auch die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2026 bis 2028 berücksichtigt.

Im Haushaltsentwurf 2026 sind die derzeit aktuellen Hebesätze für Grundsteuer A (350 %) und B (350 %) sowie Gewerbesteuer (350 %) berücksichtigt. Der landeseinheitliche Nivellierungssatz, der sich auf den kommunalen Finanzausgleich auswirkt, beträgt für Grundsteuer A 317 %, die Grundsteuer B 421 % und Gewerbesteuer 316 %. Der Gewerbesteuerumlagesatz beträgt weiterhin 35 %.

Das Finanzministerium hat im Vorjahr ein Transparenzregister veröffentlicht, in dem diejenigen Hebesätze ausgewiesen wurden, die erforderlich wären, um ein unverändertes Grundsteueraufkommen der Kommunen für das Jahr 2025 (erstmalige Grundsteuererhebung nach reformiertem Recht) im Vergleich zum Jahr 2024 (letztmalige Erhebung nach altem Recht) zu erzielen. Politisches Ziel der Grundsteuerreform ist die Aufkommensneutralität, das heißt, das Gesamtgrundsteueraufkommen einer Kommune soll durch die Reform nicht verändert werden.

Für das Jahr 2025 zeigt sich jedoch, dass die Gemeinde Bovenau mit den derzeit vorliegenden Steuereinnahmen noch unter den Werten des Jahres 2024 liegt. Dies deutet darauf hin, dass die aktuellen Hebesätze nicht ausreichen, um das Grundsteueraufkommen auf dem angestrebten Niveau von 2024 zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, die Hebesätze der Grundsteuer A und B anzupassen, um das erforderliche Aufkommen zu erreichen und die Zielsetzung der Aufkommensneutralität möglichst zu erfüllen.

Es ist jedoch zu beachten, dass die genaue Höhe des Grundsteueraufkommens für 2025 noch nicht abschließend beziffert werden kann, da weiterhin Messbescheide des Finanzamts mit Wirkung zum 01.01.2025 eingehen. Dies betrifft aktuell insbesondere die Grundsteuer A.

Nähere Ausführungen erfolgen verwaltungsseitig mündlich während der Sitzung.

Diese Haushaltssatzung wird gem. § 4 Abs. 1 Buchst. a) der Hauptsatzung der Gemeinde Bovenau im Finanzausschuss am 24.11.2025 vorberaten; die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgt in der Gemeindevertretung am 09.12.2025.

## 2. Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind dem anliegenden Haushaltsplan zu entnehmen.

## 3. Beschlussvorschlag:

Es wird die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2027 bis 2029 beschlossen.

Im Auftrage gesehen:

gez. gez.

Thode Daniel Ambrock
Bürgermeister

Anlage(n):

Haushaltsentwurf 2026